BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

München, August 2007

Hessisches Landessozialgericht verpflichtet die gesetzliche Rentenversicherung zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten auch für aufgrund Mitgliedschaft im Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen.

Kindererziehungszeiten (KEZ) müssen in der Rentenversicherung auch dann vollständig anerkannt werden, wenn Mütter oder Väter vor Ablauf der 3jährigen KEZ in ein berufsständisches Versorgungswerk wechseln. Das entschied der 2. Senat des Hessischen Landessozialgerichts mit Urteil vom 19. Juni 2007 (L 2 R 366/05 ZVW).

Im vorliegenden Fall hatte eine junge Mutter aus Eschborn anderthalb Jahre nach der Geburt ihres Kindes eine Tätigkeit als selbständige Rechtsanwältin aufgenommen, war Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen geworden und hat sich von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Gleichzeitig beantragte sie bei der Deutschen Rentenversicherung, ihr die Kindererziehungszeiten in voller Höhe, also für drei Jahre, anzuerkennen. Das lehnte die Versicherung ab, da die Rechtsanwältin zum Zeitpunkt ihres Wechsels erst anderthalb Jahre Kindererziehungszeit realisiert habe. Den Rest müsse sie sich vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte anerkennen lassen. Die Darmstädter Richter gaben der Rechtsanwältin recht. **Da das berufsständische Versorgungswerk keine Leistungen für die Zeiten der Kindererziehung vorsehe und da gleichzeitig ein Benachteiligungsverbot für Familien, deren Eltern sich der Kindererziehung widmen, gelte, müsse die gesetzliche Rentenversicherung hier als subsidiares System „einspringen". Ob die Satzung des Versorgungswerkes, die eine rentenrechtliche Berücksichtigung von KEZ nicht vorsieht, verfassungskonform ist, hatte der Senat nicht zu entscheiden.**

Dem Urteil vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundessozialgerichts 18.10.2005 (4 RA 6/05 R), in welchem dieses entscheiden hatte:

„ Der Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Personen, die wegen entgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig, hiervon aber wegen der gleichzeitigen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind, verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Kindererziehungszeiten systembezogen annähernd gleichwertig in der berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Andernfalls ist die Vorschrift über den Ausschluss solcher Befreiten nicht anwendbar."

Da die berufsständischen Versorgungswerke im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung-Bund keine Bundesmittel nach den §§ 177, 279f SGB VI zur Anerkennung/Finanzierung von Kindererziehungsleistungen erhalten, können die Versorgungswerke auch keine entsprechend gleichwertigen Kindererziehungszeiten aus eigenen Mitteln finanzieren. Durch die vorstehenden Entscheidungen ist eine wichtige Rechtsentwicklung erreicht worden, die eine nicht nachvollziehbare Differenzierung beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
BAYERISCHE RECHTSANWALTSUND
STEUERBERATERVERSORGUNG